



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle Lieferungen an die deutschen Gesellschaften des CRONIMET-Konzerns („Käufer“) gelten die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Eine Liste der deutschen Gesellschaften des CRONIMET-Konzerns („Konzernunternehmen“) und die jeweils aktuelle Version der AEB finden Sie unter www.cronimet.de.
- 1.2. Von diesen AEB abweichende, ergänzende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen werden auch bei Kenntnis des Käufers hiervon nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch den Käufer schriftlich zugestimmt.

2. Bestellung und Vertrag

- 2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt werden.
- 2.2. Ein Vertrag kommt nur wirksam zustande, sofern er schriftlich von uns bestätigt wurde. Dies gilt ebenfalls für sämtliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss.
- 2.3. Die Erstellung von Angeboten ist für uns unverbindlich und kostenlos.

3. Materialbeschaffenheit, Lieferausschluss und Haftungsfreistellung

- 3.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliches gelieferte Material mit Messanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, auf Radioaktivität geprüft wurde. Der Lieferant liefert ausschließlich Material, bei dem es im Rahmen der Messgenauigkeiten der Messanlagen keine Hinweise auf ionisierende Strahlung oberhalb der natürlichen Hintergrundstrahlung gab. Der Lieferant sichert ebenfalls zu, dass er alle benötigten Unterlagen in deutscher Sprache liefert.
- 3.2. Von der Lieferung ausgeschlossen sind „Gefährliche Stoffe“ (insbesondere explosionsgefährlich, entzündlich, brandfördernd, ätzend, giftig, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd, gesundheitsschädlich, reizend, sensibilisierend und umweltgefährlich), inklusive Beimengungen und Anhaftungen solcher „Gefährlichen Stoffe“, gebrauchte Katalysatoren, Hohlkörper und freie Flüssigkeiten (z. B. Öl und Wasser). „Alveolen gängige“ und einatembare Stäube dürfen nur geliefert werden, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Für sämtliche Schäden, die durch die Lieferung eines solchen Materials entstehen, haftet der Lieferant vollumfänglich. Ferner hat der Lieferant für die Entsorgung des nicht konformen Materials die Kosten zu tragen.
- 3.3. Gefährlicher Abfall, Gefahrstoffe sowie Gefahrgut dürfen nur geliefert werden, wenn dies ausdrücklich vorher schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Bei Lieferung von gefährlichem Abfall, Gefahrstoff oder Gefahrgut sind die dazu erforderlichen Dokumente zu erstellen und Kennzeichnungen anzubringen. Geliefertes Material (z.B. Schrott) muss für die Schmelzung und Weiterverarbeitung geeignet sein und darf keine schädlichen Bestandteile enthalten. Es ist ausschließlich das vereinbarte Material zu liefern. Abweichende Sortenbeimischungen oder sonstige Abweichungen sind mit dem Käufer abzustimmen und die Zustimmung ist schriftlich einzuholen.
- 3.4. Wir behalten uns vor, die Annahme des in dieser Zi. 3 beschriebenen Materials zu verweigern und Schadensersatz für schädliche Materiallieferungen zu verlangen.
- 3.5. Der Lieferant wird uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Lieferung von Material ent- bzw. bestehen, welches nicht der vereinbarten Beschaffenheit gem. dieser Zi. 3 entspricht, sowie mit diesen im Zusammenhang stehenden und/oder entstehenden Kosten freistellen.

4. Warenannahme, Mängelrüge und Mängelhaftung

- 4.1. Das auf den geeichten Waagen der vereinbarten Empfangsstelle festgestellte Gewicht ist verbindlich.
- 4.2. Nach Materialeingang und – soweit notwendig und angemessen – einer Bemusterung und/oder Analyse wird der Käufer dem Lieferant einen Eingangsbefund („Eingangsbefund“) übersenden. „Bemusterung“ im Sinne dieser Bestimmungen bedeutet die Entnahme einer repräsentativen Probe aus einer bestimmten gelieferten Menge zur Feststellung der vereinbarten Beschaffenheit. „Analyse“ bedeutet die Untersuchung des Materials mittels anerkannter Analysemethoden zur Feststellung der Beschaffenheit, insbesondere hinsichtlich der enthaltenen Metalle und sonstiger Bestandteile; als Analyseverfahren ist, soweit nicht abweichend vereinbart, die Schmelzprobenanalyse zu wählen. Zum Zwecke der Bemusterung und Analyse ist der Käufer berechtigt, Veränderungen am Material (z. B. Brechen von Spänen, etc.) vorzunehmen.
- 4.3. Es gelten die gesetzlichen Regelungen für die Untersuchungs- und Rückpflicht (§377 HGB). Die Frist gemäß § 377 HGB beträgt für offene Mängel zwei (2) Wochen nach Wareneingang und bei verdeckten Mängeln zwei (2) Wochen nach Feststellung des Mangels durch den Käufer.
- 4.4. Der Eingangsbefund sowie das gem. Zi. 4.1. festgestellte Gewicht gilt als Grundlage der Abrechnung. Weicht die Qualität und Quantität des gelieferten Materials laut Eingangsbefund von der vertraglich vereinbarten Qualität und Quantität des Materials ab, so gilt dieser Eingangsbefund auch als Mängelrüge. Ein eventueller Einspruch des Lieferanten („Einspruch“) gegen die vom Käufer im Eingangsbefund mitgeteilten Ergebnisse muss innerhalb

von zwei Werktagen erfolgen; andernfalls gelten Eingangsbefund und Mängelrüge als anerkannt. Der Einspruch bedarf der Textform (z.B. Telefax, Brief, Email). Ohne einen fristgemäßen Eingang eines Einspruchs des Lieferanten hat der Käufer das Recht, das Material zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern.

4.5. Bei Uneinigkeit über die Feststellungen des Eingangsbefundes wird der Käufer einen neutralen vereidigten Probenehmer vorschlagen, der unter Anwendung der jeweils aktuellsten Methoden eine Bemusterung und/oder Analyse vornimmt. Der Befund des neutralen Probenehmers gilt dann als verbindlich.

4.6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In Fällen der Nacherfüllung gilt diese bereits nach dem ersten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen.

5. Versand und Verpackung

- 5.1. Der Versand hat an die vom Käufer vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer noch am Tage des Abgangs des Materials mittels Versandanzeige mit Angabe der Vertragsnummer, der Menge und der genauen Materialbezeichnung in Kenntnis zu setzen und sämtliche für die amtliche Behandlung erforderlichen Begleitpapiere, insbesondere Zolllieferanten, vollständig bereitzustellen. In allen Versandpapieren (z. B. Frachtbrief, Waggonbeschriftung, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, die Bestellnummer, das Liefergewicht und die Empfangsstelle angegeben werden.
- 5.3. Bei Nichteinhaltung der Pflichten des Lieferanten aus vorstehender Zi. 5.2. gehen alle in diesem Zusammenhang stehenden Risiken und/oder Kosten auf den Lieferanten über.
- 5.4. Bei Bahnlieferung sind ausschließlich besenreine Waggons mit Stahlaufbauten zu verwenden.
- 5.5. Verpackungen müssen zur Versendung, zum Transport und für die Entpackung des jeweiligen Materials geeignet sein. Soweit nicht anders vereinbart sind nur Einweg- oder metallische Verpackungen zu verwenden. Die Verpackung darf keine Gefährlichen Stoffe im Sinne der Zi. 3.2. oder deren Anhaftungen enthalten. Falls eine Rücknahme beabsichtigt ist, hat der Lieferant dies dem Käufer bereits bei der Bestellung anzuzeigen.
- 5.6. Die Belieferung hat sich der Lieferant von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
- 5.7. Bei dem Versand sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die Versendung von Gefahrgut und die jeweils anwendbaren Umweltgesetze einzuhalten. Bezüglich dem an den Käufer zu liefernden Material müssen, soweit anwendbar, von dem Lieferanten die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

6. Lieferung, Liefertermine und Fristen

- 6.1. Lieferung und Versand des Materials erfolgen, sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, DAP (Delivered At Place/Geliefert benannter Ort, INCOTERMS® 2020 oder der jeweils aktuellen Fassung). Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und bei Überschreitung der verkehrsträgerüblichen Transportgrößen anerkannt. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge anzugeben.
- 6.2. Vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen sind verbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der rechtsverbindlichen Bestellung, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart. Sofern kein Liefertermin bzw. eine Lieferfrist vereinbart werden, gelten die Bestellungen als grundsätzlich unverzüglich lieferbar. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Materialeingang bei der von uns genannten Empfangsstelle. Dies gilt auch für alle Versandpapiere und sonstige Bescheinigungen, die zur Erfüllung der Lieferpflichten erforderlich sind. Das Nichteinhalten dieser Zeiten gilt als schwerwiegende Vertragsverletzung durch den Lieferanten.
- 6.3. Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung von Material hat uns der Lieferant unverzüglich zu benachrichtigen.
- 6.4. Der Käufer kann bei Lieferverzögerungen einen „Deckungskauf“ vornehmen. Unter Deckungskauf ist der Ankauf gleichwertigen Materials mit gleicher oder vergleichbarer technischer Beschaffenheit im Volumen des nicht gelieferten oder nicht verkehrsfähigen Materials zu den jeweils zum Zeitpunkt des Deckungskaufes aktuellen Marktpreisen zu verstehen.

7. Preise, Rechnung, Zahlung

- 7.1. Die vereinbarten Preise schließen Versand und Verpackung mit ein, sofern nicht abweichend vereinbart.
- 7.2. Die Fälligkeit sämtlicher Forderungen des Lieferanten setzen eine prüfungsfähige, unseren Anforderungen entsprechende Rechnung sowie die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch den Lieferanten voraus. Die Rechnung hat die Bestellnummer, Kommissionsnummer, Empfangsstelle, vollständigen Artikeltext/Objektbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie die Umsatzsteuer-ID-Nr. zu enthalten. Im Falle einer Steuer- bzw. Zollbefreiung ist hierauf in der Rechnung hinzuweisen.
- 7.3. Mangels abweichender Vereinbarungen oder günstigerer Konditionen des Lieferanten sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen fällig. Zahlungsfristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang des Materials.
- 7.4. Bei der Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.



7.5. Soweit qualitatsbedingt die Rucklieferung von Material erforderlich wird, ist der Lieferant verpflichtet, die vom Kaufer fur dieses Material gegebenenfalls bereits geleisteten Zahlungen unverzuglich, zzgl. Falligkeitszinsen in Hohe von 5 Prozentpunkten uber dem jeweiligen Basiszinssatz, zuruckzuzahlen („Ruckzahlung“). Der Kaufer hat das Recht, das Material ganz oder in Teilen bis zum Eingang der vollen Ruckzahlung zuruckzuhalten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten erkennen wir nur an, sofern das Eigentum an dem Material mit Bezahlung auf uns ubergeht und wir zur Weiterverauferung und Weiterleitung im ordnungsgemaen Geschaftsbetrieb ermachtigt sind. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere erweiterter, verlangerter Eigentumsvorbehalt, Kontokorrentvorbehalt oder Konzernvorbehalt werden nicht akzeptiert. Gegenteilige Geschaftsbedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt; ihnen wird hiermit ausdrucklich widersprochen und sie werden nicht Vertragsbestandteil.

8.2. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Vertragspartner das Material nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zuruck getreten ist.

9. Abtretung und Aufrechnung

9.1. Der Lieferant darf ohne schriftliche Zustimmung des Kaufers Forderungen und Anspruche gegen den Kaufer an Dritte nicht abtreten.

9.2. Der Kaufer ist berechtigt, mit allen eigenen sowie den Forderungen verbundener Unternehmen, gegen Forderungen des Lieferanten und gegen Forderungen mit dem Lieferanten verbundener Unternehmen, aufzurechnen.

9.3. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Lieferanten ist nur mit unbestrittenen oder rechtskraftig festgestellten Forderungen moglich.

10. Exportkontrolle, Compliance und Verhaltenskodex fur Lieferanten

10.1. Der Lieferant hat insbesondere in eigener Verantwortung dafur Sorge zu tragen, dass das von ihm zu liefernde Material oder Teile davon nicht nationalen bzw. internationalen Ausfuhrbeschrankungen unterliegen. Sollte das Material oder Teile davon einer solchen Ausfuhrbeschrankung unterliegen, hat der Lieferant auf eigene Kosten die notwendigen Ausfuhrlicenzen fur den weltweiten Export zu beschaffen.

10.2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kaufer uber etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Guter gema deutschen, europaischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Guter in seinen Geschaftsdokumenten zu unterrichten.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich bei der Herstellung und dem Verkauf des Materials alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Regeln und Bestimmungen zu beachten.

10.4. Der Lieferant erklart hiermit, dass er die Regelungen und Bestimmungen, die im Verhaltenskodex fur Lieferanten enthalten sind (abrufbar auf der Website www.cronimet.de), vollstandig gelesen und verstanden hat. Der Lieferant verpflichtet sich verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgefuhrten Grundsatze/Anforderungen des Verhaltenskodex zu halten sowie den Inhalt dieses Verhaltenskodex den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern, in fur diese verstandlicher Weise, zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen fur die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

10.5. Besteht der begrundete Verdacht eines Verstoes gegen den Verhaltenskodex, kann der Kaufer die Geschaftsbeziehung mit dem Lieferanten auf Grundlage der bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung beenden. Der Kaufer behalt sich im Falle eines Verstoes gegen den Verhaltenskodex weitere rechtliche Schritte, insbesondere Schadensersatzforderungen, vor.

11. Erfullungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfullungsort fur die Lieferung ist die vereinbarte Empfangsstelle des Kaufers.

11.2. In Erganzung zu diesen AEBs und den unter ihrer Geltung abgeschlossenen Einzelvertragen gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Vorschriften des CISG (UN-Kaufrecht) und des internationalen Privatrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulassig oder unwirksam ist.

11.3. Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des offentlichen Rechts oder ein offentlich-rechtliches Sondervermogen, ist ausschlielicher – auch internationaler – Gerichtsstand fur alle sich aus dem Vertragsverhaltnis ergebenden Streitigkeiten der Geschaftssitz des Kaufers. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am Erfullungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

11.4. Sollte eine Regelung dieser AEB unwirksam sein oder unwirksam werden, beruhrt dies die Wirksamkeit der ubrigen Bedingungen nicht.



Datenschutzrechtliche Information für Geschäftspartner und angehende Geschäftspartner

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit einer Vertragsbeziehung oder Vertragsanbahnung.

A. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Folgende CRONIMET Tochtergesellschaften kommen als datenschutzrechtlich Verantwortliche Stelle je nach Vertragsbeziehung oder Anfrage in Betracht:

CRONIMET Ferroleg. GmbH
Südbeckenstr. 22
76189 Karlsruhe, Germany
+49 721 95 225-0

CRONIMET Dortmund GmbH
Kipperstr. 11
44147 Dortmund, Germany
+49 721 231 879050

CRONIMET Services GmbH
Südbeckenstr. 22
76189 Karlsruhe, Germany
+49 721 95 225-0

Metalloy Metalle-Legierungen GmbH
Oststraße 134
22844 Norderstedt, Germany
+49 40 526780

CRONIMET ALFA Ferrolegierungen Handels GmbH
Rupert Bodner Str. 25
81245 München, Germany
+49 89 8649500

ERG-Edelstahl Recycling GmbH
Limesstr. 20
63741 Aschaffenburg, Germany
+49 6021 44260

CRONIMET CREMETAL GmbH
Rheinhafenstr. 12
76189 Karlsruhe, Germany
+49 721 16131-0

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter den oben angegebenen Adressen mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an datenschutz@cronimet.de.

B. Datenkategorien, Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die wir im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Vertragsanbahnungen von Ihnen oder Dritten erhalten. Dies sind in der Regel Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) und – soweit im Rahmen der Geschäftsabwicklung erforderlich – Bank- und Zahlungs-(verkehrs)daten (Bank, Kontoverbindung, Verwendungszweck, ggfls. Kreditkarteninformationen), Informationen aus öffentlich verfügbaren Quellen, Informationsdatenbanken und Auskunfteien (z.B. Internet, Handelsregister, Wirtschaftsauskunftei) sowie sonstige Daten, die Sie uns im Rahmen der Abwicklung eines Projekts oder einer Vertragsbeziehung bzw. im Rahmen einer Vertragsanbahnung freiwillig überlassen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“). Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der nachfolgend beschriebenen Rechtsgrundlagen und zu Zwecken

- ❖ der Vertragsanbahnung, Vertragsdurchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO), z.B. Erfüllung eines Vertrages (wie z.B. Lieferung oder Erbringung einer Dienstleistung und Zahlungsabwicklung), allgemeine Kommunikation mit Geschäftspartnern, z.B. Beantwortung von Anfragen zu Produkten und Dienstleistungen, Vertragsverhandlungen etc.;
- ❖ aufgrund erteilter Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO), z.B. Zusendung von Newslettern oder Infoschreiben, Teilnahme an Marketingkampagnen oder Umfragen etc.;
- ❖ aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO), z.B. zur Erfüllung handelsrechtlicher oder steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, zur Erfüllung von Melde- oder Auskunftspflichten gegenüber Behörden etc.;
- ❖ aufgrund eines berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO); z.B. Maßnahmen zur IT-Sicherheit oder Maßnahmen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, zur Wahrung des Hausrechts, zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche oder zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, zur Sicherstellung von Compliance-Anforderungen etc.

Da wir auch Kontaktdaten der uns von Ihnen als Ansprechpartner bezeichneten Personen nutzen, bitten wir Sie, diese Information auch innerhalb Ihres Unternehmens an die betreffenden Mitarbeiter weiterzugeben.

C. Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Wir übermitteln Ihre personenbezogenen Daten an Behörden/öffentliche Stellen, sofern vorrangige Rechtsvorschriften dies erfordern. Gegebenenfalls übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten an Gesellschaften unserer Unternehmensgruppe, wenn dies zur Erfüllung der oben in Abschnitt B. genannten Zwecke erforderlich ist.

Wir setzen für verschiedene Geschäftsvorgänge externe Dienstleister als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO ein. Mit diesen Dienstleistern wurden Auftragsdatenverarbeitungsverträge abgeschlossen, um den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sicher zu stellen. Die vorstehend beschriebenen Empfänger können sich auch in Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) befinden. In Drittländern ist unter Umständen nicht das gleiche Datenschutzniveau wie im europäischen Wirtschaftsraum gewährleistet. Sofern eine Datenübermittlung in ein Drittland erfolgt, stellen wir sicher, dass diese Übermittlung nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt (Kapitel V DSGVO).

D. Dauer der Speicherung

In der Regel werden personenbezogene Daten nach Ablauf der rechtlichen (vornehmlich der handels- und steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen gelöscht. Sofern die personenbezogenen Daten nicht von den rechtlichen Aufbewahrungspflichten berührt sind, werden sie gelöscht, wenn sie für die oben in Abschnitt B. beschriebenen Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Eine abweichende Speicherfrist kann vorliegen, wenn Sie hierin bei Erhebung der Daten eingewilligt haben.

E. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, unrichtig gespeicherte personenbezogene Daten berichtigen zu lassen oder – sofern einschlägig – Ihre Einwilligung in eine Datenverarbeitung jederzeit auch ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu widerrufen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft einschränken zu lassen, der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen oder die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie sind unter den in Art. 20 DSGVO bestimmten Voraussetzungen berechtigt, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die gespeichert wurden, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln.

Zur Ausübung Ihrer Rechte können Sie sich an den unter Abschnitt A. genannten Datenschutzbeauftragten wenden. Um etwaige Missbrauchsfälle zu vermeiden, können wir verlangen, dass Anfragen mit einer handschriftlichen Unterschrift zu versehen sind oder sich der Anfragende anderweitig legitimiert.

Darüber hinaus hat jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.